

SATZUNG
DES FÖRDERKREISES BÖHMISCHES DORF NOWAWES UND NEUENDORF E.V.
 (BESCHLOSSEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 28. APRIL 1992)
 geändert von der Vollversammlung am 12. März 2013

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Böhmisches Dorf Nowawes und Neuendorf e. V. ", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein " (e. V.).
 Vereinssitz ist Potsdam-Babelsberg, Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck, Heimatkunde und Heimatpflege im Böhmisches Dorf Nowawes und Neuendorf, dem heutigen Stadtteil Babelsberg, zu fördern.
 Darüber hinaus fördert der Verein (entsprechend der Nowaweser Traditionen) im Stadtteil Babelsberg die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart,
2. Pflege alter Traditionen, sowie des Denkmalbestandes,
3. Durchführung von Ausstellungen und Organisation von Vorträgen zur Ortsentwicklung.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen der Stadt Potsdam für gemeinnützige Zwecke im Stadtteilgebiet Babelsberg übergeben werden.

§ 4: Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind aktiv in der Durchführung der Vereinszwecke tätig. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Organisationen, Vereine, Verbände u.a.m. werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereins erwarten läßt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters, des Standes und der Anschrift / des Sitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Personen, bei denen ein Gericht auf Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts erkannt hat, können nicht Mitglied werden.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen notwendig.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 9: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Der Freiwillige Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und wird mit dem Zugang wirksam. Der Freiwillige Austritt schließt einen erneuten Beitritt nicht aus.
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c) andauernde Inaktivität.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der festgelegt wird, welches Vorstandsmitglied für welchen Tätigkeitsbereich zuständig ist.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Kooptation aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzt.

§ 12: Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Förderkreis nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Förderkreises berechtigt.

§ 13: Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14: Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zur Versammlung eingeladen
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) je einem/einer Vertreter(in) kollektiver Mitglieder und
 - b) allen weiteren Mitgliedern.

§ 15: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestätigung des Finanz- und des Arbeitsplanes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16)
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, bei anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16: Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung dem Vorstand einzureichen.

§ 17: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18: Beiräte, Arbeitskreise

1. Durch Vorstandsbeschluß können Arbeitskreise und Beiräte eingesetzt werden, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand. Arbeitskreise und Beiräte haben den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.
2. Den Vorsitz in den Arbeitskreisen und Beiräten führt ein Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse der Arbeitskreise und Beiräte haben für den Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 19: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.

§ 20: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. April 1992 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen ist. Sie wurde in der vorliegenden Fassung am 12. März 2013 von der Mitgliederversammlung geändert.

Potsdam, den 12. März 2013

gez.

Der Vorstand